



ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
16.825/001- SV-GSt		Marischka	DW 2272	DW 2695		05.12.2007
III/10/07						

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) geändert wird, sind folgende prinzipielle Überlegungen anzustellen:

Seit 1.1.2001 sind selbständig erwerbstätige KünstlerInnen als „neue Selbständige“ in die Sozialversicherung der Selbständigen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) einbezogen. Damit war erstmals die Möglichkeit einer gesetzlichen Pensionsvorsorge und Krankenversicherung geschaffen. Gleichzeitig wurde mit dem K-SVFG eine Regelung geschaffen, die der besonderen wirtschaftlichen Situation von KünstlerInnen Rechnung tragen soll, indem Beitragszuschüsse für die Pensionsversicherung gewährt werden. Da aber die Gewährung dieser Zuschüsse an das Überschreiten gesetzlicher Mindesteinkommensgrenzen – die im GSVG festgelegt sind – gebunden ist, müssen jährlich ca 1.000 Personen aufgrund des Nichterreichens dieser Einkommensgrenze die bereits gewährten Zuschüsse für die einbezahlten Pensionsversicherungsbeiträge zurückzahlen. Es liegt im Ermessen des Künstlerfonds, ob und wie viel von diesen Personen zurückgezahlt werden muss, ohne deren Existenz zu gefährden.

Um vor diesem Hintergrund der beruflichen Situation der KünstlerInnen besser gerecht werden und eine entsprechende sozialrechtliche Absicherung gewährleisten zu können, bedarf es einer Evaluierung der Lebenssituation der KünstlerInnen in Österreich. Die Förderung dieser Personen muss auch in Zukunft eine kunstpolitische Aufgabe sein.

Divergenzen, die sich durch die Fördermöglichkeiten im K-SVFG und den gesetzlichen Bestimmungen des GSVG ergeben, können aber nach Ansicht der Bundesarbeitskammer

mer nicht durch systemwidrige Änderungen im Bereich des GSVG beseitigt werden, das weiterhin für alle „neuen Selbständigen“ gleichermaßen gelten soll. Daher betrachtet die Bundesarbeitskammer den nunmehr vorliegenden Entwurf als einen ersten Schritt, die derzeit unbefriedigende Lage der KünstlerInnen in Österreich zu verbessern.

Im Wesentlichen beinhaltet die vorgesehene Änderung eine Verbesserung hinsichtlich der Anrechnung auf das künstlerische Einkommen. So werden zB Stipendien und Preise gemäß Kunstförderungsgesetz, sofern sie als Einkommensersatz dienen, auf das für die Förderung notwendige Mindesteinkommen angerechnet. Es wäre aus Sicht der Bundesarbeitskammer wünschenswert, wenn auch Preise für ein Werk bzw für ein Lebenswerk zu diesem Mindesteinkommen gerechnet würden. Letzteres vor allem im Hinblick auf ältere KünstlerInnen, deren Lebenssituation sich deutlich von jungen und „am Markt“ noch als präsent geltenden KünstlerInnen unterscheidet.

Positiv zu bewerten ist, dass die Obergrenze für Einkünfte erhöht wird, wenn die/der Künstler/in selbst oder der andere Elternteil Familienbeihilfe für ein Kind bezogen hat. Darüber hinaus wird der maximal vorgesehene Zuschussbeitrag pro Kalenderjahr von derzeit € 872 auf € 1.026 erhöht.

Eine grundlegende Neuerung und Verbesserung in der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von KünstlerInnen kann in der Bestimmung des § 16 des Entwurfs gesehen werden, der nunmehr Beitragszuschüsse auch für die gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung vorsieht.

Durchaus zu begrüßen ist auch die vorgesehene Aliquotierung der Untergrenze der Einkünfte, wenn die künstlerische Tätigkeit während des Kalenderjahres begonnen oder beendet wird. Dem von den selbständig erwerbstätigen KünstlerInnen vorgebrachten Einwand, dass die Rückforderung des Beitragszuschusses zu sozialen Härten führt, wird mit der gegenständlichen Novellierung insofern Rechnung getragen, als die Bestimmungen des § 23 Abs 4 des Entwurfs wesentlich präziser formuliert sind, umfassendere Ausnahmetatbestände für die Rückforderung vorsehen und auch festlegen, dass von der Rückforderung insgesamt fünfmal abgesehen werden kann.

In Anbetracht dieser Einschätzung erhebt die Bundesarbeitskammer keine prinzipiellen Einwände gegen den gegenständlichen Entwurf.



Herbert Tumpel
Präsident




Christoph Klein
iV des Direktors